

## **GESCHÄFTSORDUNG KINDERPARLAMENT**

### **Das Kinderparlament und seine Funktion**

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach durch Beschluss vom 15.11.2021 folgende Geschäftsordnung für das Kinderparlament in Ihrer Sitzung vom beschlossen:

#### **Präambel**

In der Stadt Butzbach wird ein Kinderparlament eingerichtet, das die Interessen der Butzbacher Kinder gegenüber den Organen der Kommune vertritt sowie ihre aktive Teilnahme an gesellschaftlichem, kulturellem und politischem Leben der Stadt fördern soll. Die Kinder sollen ihre Zukunft mitgestalten.

Zur Erreichung der genannten Ziele ist die Mitwirkung und Willensbekundung der städtischen Gremien unverzichtbar. Eine zugewandte, wohlwollende Zusammenarbeit mit dem Kinderparlament ist notwendig.

Die städtischen Gremien gewährleisten, dass die Meinungen, Anregungen und Ideen der Kinder bei der politischen Willensbildung mit einfließen.

#### **§1 - Aufgaben und Rechte des Kinderparlaments**

- (1) Das Kinderparlament soll die Interessen der Kinder gegenüber der Öffentlichkeit, den politisch Handelnden und der Stadtverwaltung vertreten. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Das Kinderparlament soll durch Vorschläge und Ideen an der Verwirklichung einer kinderfreundlichen Stadt mitwirken.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse und der Magistrat sollen auf Anfragen des Kinderparlaments zeitnah antworten. Bei unmittelbar kinderrelevanten Themen muss das Kinderparlament informiert und seine Meinung dazu gehört werden. Ziel ist unter anderem das Ermöglichen von schnell umsetzbaren und mit Erfolgserlebnissen verbundenen Anliegen.
- (4) Die Kinder sollen in angemessener Form pädagogisch und inhaltlich begleitet und unterstützt werden. Auf Wunsch der Kinder können die Themen des Kinderparlaments mündlich, schriftlich oder in Form von Weitergabe durch Dritte eingebracht werden. Hierbei werden sie von den für das Kinderparlament zuständigen Mitarbeiter\*innen des FD2 unterstützt und bestärkt, unabhängig von dessen/deren persönlicher Meinung.
- (5) Für Anleitung und pädagogische Arbeit mit den Mitgliedern des Kinderparlaments sind Finanzmittel und zeitliche Ressourcen im FD 2 vorzuhalten. Hierzu gehören neben der direkten Arbeit mit den Kindern auch die Arbeit und Vernetzung mit Schulen, Vereinen und

weiteren, für Kinder wichtige Institutionen sowie das Ermitteln von Angeboten und Qualifizierungsmaßnahmen.

- (6) Die Treffen des Kinderparlaments finden im Rahmen von Workshops und kindgerecht gestalteten Zusammenkünften statt, so dass die Demokratie-Erziehung im Vordergrund steht.
- (7) Idealerweise nehmen Schulen die Themen des Kinderparlaments in den Unterricht mit auf, z.B. im Rahmen des Klassenrates, besprechen Themen vor oder arbeiten aktiv an dem Thema mit.
- (8) Den Mitgliedern des Kinderparlaments sind Räume sowie für die Arbeit erforderliche Materialien zur Verfügung zu stellen.

## **§2 Zusammensetzung und Bildung**

- (1) Die Butzbacher Grundschulen entsenden je bis zu vier Vertreter\*innen ihrer Schule. Die Benennung der Schulvertreter\*innen soll auf demokratische Weise erfolgen, hierzu kann jede Schule eine eigene Methode zu Grunde legen. Mindestens vier Mitglieder muss das Kinderparlament umfassen und hat idealerweise 20 Mitglieder. Es können darüber hinaus aus pädagogischen Gründen zusätzlich Kinder aufgenommen werden, die nicht von den Schulen entsandt wurden.
- (2) Das Kinderparlament wird jährlich ab dem 20. September (Weltkindertag) bis November neu gewählt.

## **§3 Aufbau der Sitzung**

- (1) Das Kinderparlament tagt mindestens 5-mal pro Wahlperiode. Darüber hinaus sind weitere Treffen möglich. Bei den Treffen ist auf die Lebenswirklichkeit der Kinder zu achten. Treffen sollen niedrigschwellig und kindgerecht gestaltet sein. Die erste Sitzung findet noch im Jahr der Wahl statt.
- (2) Es wird kein\*e Vorsitzende\*r gewählt.
- (3) Die Termine werden von den zuständigen Mitarbeiter\*innen des Fachdienst 2 zum Jahresbeginn gemeinsam mit den Kindern festgelegt. Die ersten beiden Termine werden aus organisatorischen Gründen von den Mitarbeiter\*innen des Fachdienstes 2 festgelegt.
- (4) Während der Treffen des Kinderparlaments sollen aktuelle politische und kinderrelevante Themen der Stadt Butzbach besprochen und ggf. bearbeitet werden. Die Schwerpunkte werden von den Kindern gesetzt. Anträge, Wünsche und Gedanken werden vorbereitet und nachbesprochen sowie in die politischen Gremien eingebracht.
- (5) Die Treffen des Kinderparlaments sind nicht öffentlich. Auf Wunsch oder zu besonderen Anlässen können Gäste mit Zustimmung der Mitglieder\*innen zu den Sitzungen eingeladen werden.

#### **§ 4 - In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung